

# Stadt Oberursel (Taunus)

Kämmerei

Aktenzeichen: 11.40.11

## BESCHLUSS-VORLAGE

Wahlzeit 2026 - 2031

**Datum**

**Vorlagennummer**

(ggf. Nachtragsvermerk)

**18.08.2026**

**VL-123/2026**

| Beratungsfolge                                | Termin     | Bemerkung |
|-----------------------------------------------|------------|-----------|
| Magistrat                                     | 31.08.2026 |           |
| Magistrat                                     | 07.09.2026 |           |
| Stadtverordnetenversammlung                   | 24.09.2026 |           |
| Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss | 01.10.2026 |           |
| Ortsbeirat Bommersheim                        | 20.10.2026 |           |
| Ortsbeirat Oberstedten                        | 20.10.2026 |           |
| Ortsbeirat Oberursel-Mitte                    | 20.10.2026 |           |
| Ortsbeirat Oberursel-Nord                     | 20.10.2026 |           |
| Ortsbeirat Stierstadt                         | 20.10.2026 |           |
| Ortsbeirat Weißkirchen                        | 20.10.2026 |           |
| Jugendrat Oberursel                           | 20.10.2026 |           |
| Ausländerbeirat                               | 20.10.2026 |           |
| Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss | 12.11.2026 |           |
| Stadtverordnetenversammlung                   | 19.11.2026 |           |

### Betreff:

1. Investitionsprogramm 2026 - 2030
2. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Jahr 2027
3. Ergebnis- und Finanzplanung 2026 - 2030

### Beschlussvorschlag:

1. Der Magistrat stellt

- den Entwurf des Investitionsprogramms für den Planungszeitraum 2026 - 2030 (§ 101 Abs. 3 HGO i.V.m. § 9 Abs. 2 GemHVO),
- den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 97 Abs. 1 HGO, in der der Originalniederschrift beiliegenden Fassung,
- den Entwurf der Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2026 - 2030 (§ 101 Abs. 2 HGO i.V.m. § 9 Abs. 1 GemHVO),

fest.

2. Der Entwurf des Investitionsprogramms für den Planungszeitraum 2026 - 2030 wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt (§ 101 Abs. 3 HGO i.V.m. § 9 Abs. 2 GemHVO). Die Ortbeiräte sind anzuhören (§ 82 Abs. 3 HGO).
3. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt (§ 97 Abs. 2 HGO). Die Ortbeiräte sind anzuhören (§ 82 Abs. 3 HGO).
4. Die Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2026 - 2030 wird der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten zur Unterrichtung vorgelegt (§ 101 Abs. 4 HGO i.V.m. § 9 GemHVO).

Der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen, wie folgt zu beschließen:

1. Das Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2026 - 2030 (§ 101 Abs. 3 HGO i.V.m. § 9 Abs. 2 GemHVO) wird, in der der Originalniederschrift beiliegenden Fassung, beschlossen.
2. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2027 wird gemäß § 97 Abs. 2 HGO, in der der Originalniederschrift beiliegenden Fassung, beschlossen.
3. Die Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2026 - 2030 wird gemäß § 101 Abs. 4 HGO i.V.m. § 9 GemHVO, in der der Originalniederschrift beiliegenden Fassung, zur Kenntnis genommen.

**Sachbericht:**

Die Haushaltssatzung und damit der Haushaltsplan sind entsprechend der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (GemHVO) aufzustellen.

Die Haushaltssatzung ist eine Pflichtsatzung, die zu Beginn des Haushaltsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht, in Kraft tritt.

Bestandteile der **Haushaltssatzung** sowie des **Haushaltsplans** sind u.a.:

**Investitionsprogramm**

Die Investitionsmaßnahmen werden jeweils im Anschluss an die Teilhaushalte/Produktgruppen im Teil II abgebildet. Eine Summenübersicht befindet sich im Teil I (Investitionstätigkeit).

**Ergebnishaushalt**

Der Ergebnishaushalt ist in das ordentliche Ergebnis (lfd. Verwaltungstätigkeit) und das außerordentliche Ergebnis (vorwiegend Grundstückswirtschaft) nach Produktgruppen gegliedert.

**Finanzhaushalt**

Der Finanzhaushalt bildet die Ein- und Auszahlungen für die Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit ab.

Der Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit ermittelt sich als Saldo der zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushalts.

Der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit stellt den Saldo der Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen gegenüber den Einzahlungen aus Verkäufen von Anlagevermögen dar.

Im Finanzmittelfluss aus der Finanzierungstätigkeit werden die im Haushaltsjahr notwendigen Kreditaufnahmen und Tilgungen von Krediten abgebildet. Der Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit muss die ordentlichen Tilgungsleistungen sowie die Leistungen an das Sondervermögen Hessenkasse finanzieren können (§ 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO).

## Ergebnis- und Finanzplanung

Die Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2026 - 2030 besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie den Ein- und Auszahlungen für Investitionen bzw. Finanztätigkeiten im Finanzhaushalt. Grundlagen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sind die Planungsdaten des „Arbeitskreises Steuerschätzungen“ (05.2026), eigene Hochrechnungen und Fortschreibungen sowie die Daten des Investitionsprogramms.

## Weitere Inhalte

Neben den vorgenannten Dokumentationen sind vorgesehene Kreditaufnahmen für Investitionen, Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre, der Höchstbetrag der Liquiditätskredite sowie die Steuersätze des Haushaltsjahrs in der Satzung anzugeben. Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans. Der Haushaltsplan ist u.a. durch einen Vorbericht zu erläutern, ferner sind Rücklagen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und eine Fraktionsmittelübersicht beizufügen.

## Rahmenbedingungen / Haushaltssicherung

Gemäß § 92 HGO hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist, die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Risiken sind zu minimieren, Spekulationsgeschäfte sind verboten.

Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr in **Planung und Rechnung** ausgeglichen sein.  
Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn

1. der **Ergebnishaushalt** unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann **und**
2. im **Finanzhaushalt** der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur **ordentlichen Tilgung** von Krediten sowie an das Sondervermögen "**Hessenkasse**" geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Die Gemeinde darf sich **nicht überschulden**.

Ein **Haushaltssicherungskonzept** (§ 92a HGO) ist aufzustellen, sofern:

- Ein Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes im Haushaltsjahr nicht erreicht wird bzw. Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.
- Abweichend davon kann auf ein Haushaltssicherungskonzept verzichtet werden, sofern der Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts in der Planung innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren erreicht werden soll.

Im Haushaltssicherungskonzept sind verbindliche Festlegungen über die Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen sowie der Zeitraum anzugeben, in welchem der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept unterliegt der Genehmigung der Kommunalaufsicht. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Nach § 106 HGO ist ein **Liquiditätspuffer** i.H.v. (mind.) 2% der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der letzten drei Haushaltsjahre zu bilden und als liquide Mittel vorzuhalten.

Die im Haushaltsplan abgebildete Organisationszuordnung entspricht dem Stand zum 01.10.2025. Redaktionelle Änderungen im Haushaltsplan werden angepasst.

**Finanzielle Auswirkungen (inkl. Folgekosten):**

-/-

**Auswirkungen auf die Familienfreundlichkeit:**

-/-

**Umweltrelevante Auswirkungen:**

-/-

E. Schimanski-Sippel

Anlage:

- Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen 2027

Jens Uhlig  
Stadtkämmerer